ZBB 2000, 185

BörsG §§ 52, 53; BGB §§ 812, 242

Keine Verwirkung von Bereicherungsansprüchen eines Bankkunden aus unverbindlichen Optionsgeschäften wegen Vernichtung der Urkunden durch die Bank nach Ablauf der sechsjährigen Aufbewahrungsfrist

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 04.02.2000 – 24 U 51/98, ZIP 2000, 615

Leitsätze:

1. Gegenüber dem Bereicherungsanspruch des nicht termingeschäftsfähigen Kunden aus unverbindlichen Optionsgeschäften kann die Bank sich nicht unter dem Gesichtspunkt auf den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung berufen, daß der Kunde über die Art und Risiken des speziellen Wertpapiers besser informiert gewesen sei als der ihn betreuende Mitarbeiter der Bank.

2. Auf die Kausalität der Nichterfüllung der Informationspflicht nach § 53 Abs. 2 BörsG für den Abschluß bestimmter Geschäfte kommt es nicht an.

3. Bereicherungsansprüche aus derartigen Geschäften sind nicht schon deshalb verwirkt, weil sie erst nach Ablauf der sechsjährigen Aufbewahrungsfrist des § 257 Abs. 4 HGB geltend gemacht werden und die Bank mittlerweile Urkunden vernichtet hat, aus denen sich Aufschlüsse zu den Voraussetzungen des § 55 BörsG hätten ergeben können.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG